

Programm zur Förderung von Maßnahmen zur ökologischen Niederschlagswasserbewirtschaftung

1. Allgemeine Förderungsgrundsätze

- 1.1 Das Förderprogramm hat zum Ziel die Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser in die Mischkanalisation zu verringern.
- 1.2 Gefördert werden Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Losheim am See.
- 1.3 Es werden nur Maßnahmen gefördert, die den einschlägigen Regelungen der örtlichen Bebauungsplanung, der Bauordnung, des Wasserrechts und des Denkmalschutzes entsprechen.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht für den Antragsteller nicht. Die Gemeinde als Zuschussgeber entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Antragsteller

Anträge auf Zuschüsse aus dem gemeindlichen Förderprogramm können gestellt werden von:

- Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten
- Mietern oder Pächtern im Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer. Die Einverständniserklärung bedarf der Schriftform und ist im Antrag nachzuweisen.
- wohnungswirtschaftlichen Unternehmen oder anderen juristischen Personen.

3. Förderungsfähige Maßnahmen

Allgemein förderungsfähig sind Maßnahmen zur Entsiegelung von Flächen, zur Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser und zur direkten Einleitung in einen Vorfluter sofern es sich um versiegelte Flächen handelt, die an einem Mischwasserkanal angeschlossen sind.

Für folgende Maßnahmen können gemeindliche Zuschüsse gewährt werden.

3.1 Vollständige Entsiegelung

Die Gemeinde gewährt für Maßnahmen zur Umwandlung von versiegelten Flächen in voll vegetationsfähige Flächen einen Zuschuss von 20€/m² versickerungsfähiger Grundfläche. Die maximale Förderhöhe beträgt 50% der nachgewiesenen Baukosten jedoch höchstens 3.000€.

Die Fläche muss nach der Umwandlung über eine belebte Bodenschicht von 30cm verfügen. Sie darf in der Folge nicht als Stellplatz oder Weg genutzt werden. Die Befestigung der entsiegelten Fläche ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Entsorgungsnachweis ist vorzulegen. Die Mindestgröße der entsiegelten Fläche muss 20m² betragen. Die gesamte versiegelte Fläche des Anwesens muss sich um die Größe der entsiegelten Fläche verringern.

3.2 Teilweise Entsiegelung

Die Gemeinde gewährt für Maßnahmen zur teilweisen Entsiegelung von bisher voll versiegelten Flächen einen Zuschuss von 10€/m² fertiger versickerungsfähiger Grundfläche. Die maximale Förderhöhe beträgt 50% der nachgewiesenen Baukosten jedoch höchstens 2.000€.

Der alte Belag muss unter §6 der gemeindlichen Abwasserabgabensatzung als voll versiegelt eingestuft sein, der neue Belag als teilversiegelt mit einer Versickerungsrate von mindestens 50%. Die Durchlässigkeit des Belages ist durch Verfüllung der Fugen mit Splitt, Kies etc. und entsprechende Pflege zu gewährleisten. Der Unterbau muss geeignet sein, das versickernde Niederschlagswasser aufzunehmen. Die bisherige Befestigung der entsiegelten Fläche ist

ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Entsorgungsnachweis ist vorzulegen. Die Mindestgröße der entsiegelten Fläche muss 20m² betragen. Die gesamte versiegelte Fläche des Anwesens muss sich um die Größe der entsiegelten Fläche verringern.

3.3 Versickerungsanlagen

Die Gemeinde gewährt für die Herstellung von Anlagen zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser einen Zuschuss von 10 €/ m² angeschlossener zu entwässernder Fläche. Die maximale Förderhöhe beträgt 50% der nachgewiesenen Baukosten jedoch höchstens 2.000 €.

Die Förderung wird für folgende Anlagen zur Versickerung gewährt:

- Flächenversickerung über die belebte Bodenschicht
- Muldenversickerung über die belebte Bodenschicht
- Rohr- und Rigolenversickerung (in Wasserschutzgebieten nur zulässig in Verbindung mit Versickerung über die belebte Bodenschicht)
- Schachtversickerung (in Wasserschutzgebieten nicht zulässig)

Die Mindestgröße der angeschlossenen versiegelten Fläche muss 50m² betragen.

3.4 Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser

Für die Herstellung von Anlagen zur Rückhaltung und Pufferung von Niederschlagswasser gewährt die Gemeinde Zuschüsse in folgender Höhe.

- Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser, Pufferspeicher und Teiche in Verbindung mit Anlagen zur Versickerung und in Verbindung mit einer gedrosselten Einleitung in das gemeindliche Abwassernetz werden mit 20 €/ m² angeschlossener zu entwässernder Fläche gefördert. Die maximale Förderhöhe beträgt 50% der nachgewiesenen Baukosten jedoch höchstens 2.000€
- Voraussetzung für die Förderung der Anlagen ist ihre Auslegung auf ein Regenereignis von 25l/m². Die Anlage muss mindestens über ein verfügbares Rückhaltevolumen von 3 m³/100 m² angeschlossener zu entwässernder Fläche verfügen, bei einem maximalen Ablauf von 15l/min/100m². Die Mindestgröße des Rückhaltevolumens muss 2 m³ betragen. Die Mindestgröße der angeschlossenen zu entwässernder Fläche muss 50 m² betragen. Die Auslegung der Rückhalteanlage ist durch die Berechnung eines geeigneten Fachplaners nachzuweisen. Der Antragsteller verpflichtet sich die Anlage in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß den Vorgaben der Richtlinien zu halten.

3.5 Niederschlagswasserentflechtung

Für die Herstellung von Anlagen zur Entflechtung des Mischsystems von unverschmutztem Niederschlagswasser gewährt die Gemeinde Zuschüsse in folgender Höhe.

- Die Herstellung eines Anschlusses zum Einleiten von nicht schädlich verschmutztem Niederschlagswasser in einen Vorfluter wird mit 5 €/m² angeschlossener Fläche bezuschusst. Die maximale Förderhöhe beträgt 50% der nachgewiesenen Baukosten jedoch höchstens 1.500 €.

Die Mindestgröße der angeschlossenen zu entwässernder Fläche muss 50m² betragen. Werden Flächen >500m² direkt an einen Vorfluter angeschlossen, ist eine Rücksprache mit der unteren Wasserbehörde, ggfls. eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

3.6 Dachbegrünung

Die Gemeinde gewährt für die Umwandlung einer vorhandenen Dachfläche in eine begrünte Fläche zum Zweck der Niederschlagswasserretention einen Zuschuss von 20 €/m² fertiger Vegetationsfläche. Voraussetzung ist eine fertige Substrathöhe von mindestens 8cm Höhe. Die maximale Förderhöhe beträgt 50% der nachgewiesenen Baukosten jedoch höchstens 3000 €.

Die Mindestgröße der fertigen Vegetationsfläche muss 20m² betragen.

4. Sonstige Förderbedingungen

- 4.1 Der Zuwendungsempfänger hat sich schriftlich zu verpflichten, dass die mit Hilfe dieser Zuwendung durchgeführten Maßnahmen für einen Zeitraum von mindestens 12 Jahren für die vorgesehene Nutzung zur Verfügung stehen und in einem gepflegten Zustand gehalten werden. Diese Verpflichtung ist auch auf einen evtl. Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 4.2 Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn Maßnahmen ohne Zustimmung der Gemeinde Losheim am See begonnen wurden. Anträge auf Förderung sind vor Baubeginn zu stellen.
- 4.3 Für Maßnahmen die nach dem 01.01.2021 und vor dem 30.11.2021 begonnen wurden wird die Förderung rückwirkend gewährt, sofern vorab eine formlose Ankündigung der Maßnahme bei der Gemeindeverwaltung erfolgte.
- 4.4 Eigenleistungen werden bis zu einem Anteil von 20% der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch 300€ anerkannt.
- 4.5 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die von der Gemeinde als förderungsfähig anerkannten Gesamtkosten weniger als 300 € betragen.
- 4.6 Bei einer Kombination mehrerer Förderungen beträgt die maximale Förderhöhe je Anwesen 5000 €. Die durchgeführten Maßnahmen müssen sich in diesem Fall sinnvoll ergänzen.
- 4.7 Anfallender Bauschutt und Erdmassen sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgung ist nachzuweisen.
- 4.8 Für genehmigungs- oder anzeigepflichtige Vorhaben ist die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde beim LUA vorzulegen.
- 4.9 Gemeindeeigene Maßnahmen sind von der Förderungshöchstgrenze ausgenommen, da sie der Allgemeinheit zu Gute kommen und von besonderem öffentlichen Interesse sind. Die Befreiung gemeindeeigener Maßnahmen von der Förderungshöchstgrenze darf nicht zum Ausschluss privater Maßnahmen führen.

5. Antragsverfahren

- 5.1 Anträge auf Förderung sind bei der Gemeindeverwaltung Losheim unter Verwendung von Antragsvordrucken zu stellen
- 5.2 Dem Antrag sind bei Antragstellung beizufügen:
 - unbeglaubigter Auszug aus der Flurkarte
 - unbeglaubigter Eigentumsnachweis ggfls. in Verbindung mit einer Gestattung durch den Grundstückeigentümer
 - Lageplan im Maßstab 1:100 oder 1:200 mit der Darstellung der Maßnahme
 - Genehmigungsnachweise
- 5.3 Dem Antrag sind bei Abschluss der Maßnahme beizufügen:
 - Entsorgungsnachweise
 - Abnahmebescheinigung durch einen Fachbetrieb soweit nach 3.1 – 3.6 erforderlich
 - Fotografische Dokumentation der Maßnahme nach Abschluss
 - Kostenaufstellung mit Kopie der Belege nach Abschluss
- 5.4 Nur über vollständig vorliegende Antragsunterlagen kann entschieden werden.

6. Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Maßnahmen

- 6.1 Über den Förderantrag entscheidet der Bürgermeister unter Anwendung dieser Richtlinien.
- 6.2 Die Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge der Antragstellung, sobald die Antragsunterlagen nach 5.2 vollständig vorliegen. Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden werden und Förderprogramm Niederschlagswasser ab 01.12.2021/Losheim am See

wird befristet. Der Bewilligungsbescheid wird gegenstandslos, wenn die zu fördernden Maßnahmen nicht bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Eingang des Bewilligungsbescheids abgeschlossen sind. Diese Fristen können in begründeten Fällen auf Antrag um ein Jahr verlängert werden.

6.3 Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf das im Antrag angegebene Konto. Die Auszahlung erfolgt in der Reihenfolge der Fertigstellung. Die Anlage gilt als fertiggestellt, sobald der Nachweis über die Durchführung der Maßnahmen nach Ziffer 3.1 – 3.6 und die Antragsunterlagen nach Ziffer 5.2 – 5.3 vollständig vorliegen und durch die Gemeindeverwaltung abgenommen worden sind. Die Verwaltung stellt die Fördervoraussetzungen fest und ermittelt den auszahlenden Betrag gemäß den vorliegenden Antragsunterlagen.

7. Behandlung von Verstößen

Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien, jederzeit widerrufen werden. Bereits ausgezahlte Mittel können bei missbräuchlicher Verwendung oder vorzeitiger Aufgabe der Nutzung gemäß 4.1 anteilig oder ganz zurückgefordert werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Gemeinde Losheim am See auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, eine Besichtigung der Anlage zu ermöglichen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

8. Laufzeit

Die Laufzeit orientiert sich am Förderprogramm Aktion Wasserzeichen des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz. Änderungen bleiben vorbehalten.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 1.12.2021 in Kraft

Losheim am See 17.11.2021

Der Bürgermeister